

# Weiterbildung in der Allgemeinmedizin

*Auf dem Gebiet der Allgemeinmedizin und bei der Fachkunde Umweltmedizin ergeben sich einige Änderungen – Fachkunde Verkehrsmedizin neu*

von Gerd Nawrot

## 1. Verlängerung der allgemeinmedizinischen Weiterbildung

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat entsprechend der Beschlüsse des Deutschen Ärztetages am 14.11.1998 die im Heft Nr. 5 vom 30.4.1999 des Rheinischen Ärzteblattes veröffentlichte Änderung der Weiterbildungsordnung im Gebiet Allgemeinmedizin beschlossen. Diese Änderung der Weiterbildungsordnung (WBO) ist durch das Aufsichtsministerium der Ärztekammer (Ministerium für Frauen, Familie, Jugend und Gesundheit des Landes NRW) am 22.3.1999 genehmigt worden und mit der oben erwähnten Veröffentlichung in Kraft getreten. Damit kann gleichzeitig das Initiativprogramm zur Förderung der Allgemeinmedizin umgesetzt werden, das durch Verträge über die finanzielle Förderung der Allgemeinmedizin durch Krankenkassen, Deutsche Krankenhausgesellschaft und Kassenärztliche Bundesvereinigung geregelt ist.

Jeder Arzt kann die vor dem 30.4.1999 begonnene Weiterbildung im Gebiet Allgemeinmedizin nach den Voraussetzungen beenden, unter denen die Weiterbildung begonnen wurde. Es lassen sich dabei zwei Gruppen bilden.

1. Wer mit der Weiterbildung im Gebiet Allgemeinmedizin vor Inkrafttreten der Weiterbildungsordnung vom 31.12.1994

begonnen hat, d. h. als AiP oder mit einer Berufserlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes oder mit Approbation in einem Gebiet wie etwa der Inneren Medizin, der Chirurgie, der Anästhesiologie oder der Frauenheilkunde tätig war, der kann die allgemeinmedizinische Weiterbildung nach den Voraussetzungen der Weiterbildungsordnung vom 1.7. 1988 mit einer Gesamtweiterbildungszeit von vier Jahren abschließen. Allerdings müssen die entsprechenden Anträge auf Anerkennung der Facharztbezeichnung spätestens bis zum 31.12.2001 gestellt sein. Bis zu diesem Datum gelten die Übergangsbestimmungen zum Erwerb der Gebietsbezeichnung Allgemeinmedizin nach WBO 1988.

2. Wer nach dem 31.12.1994 im Status des AiP mit Berufserlaubnis nach § 10 oder Approbation eine ärztliche Tätigkeit in einem Gebiet wie z. B. Innere Medizin, Chirurgie, Kinderheilkunde, Neurologie, Orthopädie begonnen und damit die allgemeinmedizinische Weiterbildung angefangen hat, der kann diese Weiterbildung nach der Weiterbildungsordnung vom 31.12.1994 mit einer dreijährigen Weiterbildungszeit, abschließen. Zusätzlich zur dreijährigen Weiterbildungszeit sind Kurse im Umfang von insgesamt 240 Stunden nachzuweisen. Die Kurse werden durch die Fort- und Weiterbildungsakademien der

Ärzttekammern in Blockform entsprechend dem Kursbuch der Bundesärztekammer angeboten. Im Bereich der Ärztekammer Nordrhein werden diese Kurse solange durchgeführt, wie eine dreijährige Weiterbildung zum Erwerb der Allgemeinmedizin noch absolviert werden kann. In analoger Anwendung der bisher geltenden Übergangsbestimmungen kann die dreijährige Weiterbildungszeit im Gebiet Allgemeinmedizin (vorausgesetzt, die Weiterbildung wurde vor dem 30.4.1999 begonnen) bis zum 30.4.2006 unter den jetzigen Bedingungen beendet werden.

Wer nach dem 30.4.1999 mit der Weiterbildung begonnen hat, d. h. wer die AiP-Erlaubnis oder eine Berufserlaubnis nach § 10 der Bundesärzteordnung nach diesem Datum erhält, kann keine Übergangsbestimmungen für den Erwerb des Gebietes Allgemeinmedizin geltend machen und muß, wenn die Facharztanerkennung Allgemeinmedizin angestrebt wird, die fünfjährige Weiterbildungszeit absolvieren (*siehe auch Kasten Seite 26*).

Durch die Änderung der Weiterbildungsordnung im Gebiet Allgemeinmedizin müssen die Weiterbildungsbefugnisse bei den Allgemeinärzten umgestellt werden. Für die anderen Fachgebiete ist eine Umstellung der Befugnis nicht erforderlich, da sich die anrechenbaren Weiterbildungsabschnitte im Rahmen der jetzt erteilten Befugnisse bewegen. Nur für niedergelassene Fachärzte für Allgemeinmedizin ist durch die fünfjährige Weiterbildungszeit eine Weiterbildungsbefugnis von maximal drei Jahren möglich. Weiterbilder, die an einer Änderung ihrer Weiterbildungsbefugnis interessiert sind und Assistenten im Rahmen der fünfjährigen Weiterbildung in der Allgemeinmedizin entsprechend weiterbilden wollen, sollten sich wegen der Erhöhung der Weiterbildungsbefugnis mit der Ärztekammer Nordrhein in Verbindung setzen.

<b>Weiterbildung im Gebiet Allgemeinmedizin (Stand vom 30.4.1999)</b>				
Beginn der WB	WB-Zeit	Aufteilung bzw. Besonderheiten der WB-Zeit	WBO	Übergangsbestimmungen
vor dem 31.12.1994	4 Jahre	18 Monate Innere (1 Jahr Stationsdienst) 12 Monate Chirurgie (6 Monate Stationsdienst) 12 Monate freie Zeit (3 Monatsabschnitte möglich) 6 Monate Allgemeinpraxis	1.7.1988  Richtlinien von 7/1988	bis 31.12.2001
ab 1.1.1995 oder vor dem 30.4.1999	3 Jahre	12 Monate Innere (Stationsdienst) 18 Monate Allgemeinpraxis 6 Monate Chirurgie 240 Stunden Kursweiterbildung	31.12.1994  Richtlinien von Nov. 1994	bis 30.04.2006
ab 1.5.1999	5 Jahre	siehe Kasten	30.4.1999 Richtlinie 1999	keine z. Zt. gültige Regelung

*Die für die fünfjährige Weiterbildung im Gebiet Allgemeinmedizin geltenden Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung können bei der Ärztekammer Nordrhein, Abteilung Weiterbildung, bei Bedarf angefordert werden.*

## 2. Vorstand beschließt Fachkunde Verkehrsmedizin

Grund für den Vorstandsbeschluß, im Bereich der Ärztekammer Nordrhein eine Fachkunde Verkehrsmedizin einzuführen, war die Neufassung der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 18.8.1998 (Fahrerlaubnisverordnung FeV).

Durch die Neuregelungen in dieser Verordnung, die am 1.1.1999 in Kraft getreten ist, wird der Abschnitt A der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und die Umsetzung der EG-Richtlinie 91/90/439 EWG in nationales Recht vollzogen. Die Einteilung der Fahrerlaubnisklassen wurde an internationalen Einteilungen wie im EG-Bereich angepaßt. Es gibt künftig fünf Fahrerlaubnis- oder Führerscheinklassen:

- A. Kraftträder
- B. Kraftfahrzeuge bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse
- C. Kraftfahrzeuge über 3,5 t zulässige Gesamtmasse
- D. Kraftomnibusse
- E. Kraftfahrzeuge der Klassen B., C., D. mit Anhänger über 750 kg

Es wurden auch Unterklassen eingeführt. Für alle Führerscheininhaber gilt, daß grundsätzlich der Besitzstand der Führerscheinklassen gewahrt bleibt. Auf Antrag kann jedoch eine gebührenpflichtige Um-

stellung oder Umschreibung erfolgen. In diesem Zusammenhang sind die Eignungsvoraussetzungen zum Führen von Kraftfahrzeugen neu geregelt worden. Grundsätzlich ist bei Erwerb eines Motorrad- oder PKW-Führerscheins kein ärztliches Zeugnis oder Gutachten, sondern nur die Absolvierung des Sehtestes erforderlich, wenn nicht aus besonderem Anlaß eine ärztliche Untersuchung von der Straßenverkehrsbehörde angeordnet wird. Allerdings bleibt es dabei, daß wie bisher für LKW- und Busfahrer und bei der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung, in der Regel also für Taxis, eine ärztliche Eingangsuntersu-

chung erforderlich ist. Neu eingeführt wurde eine Wiederholungsuntersuchung für Klasse C. (LKW) in bestimmten Abständen. Insofern verbleibt es im „Normalfall“ bei den bisher schon bekannten Regelungen für den Erwerb einer Fahrerlaubnis.

➤ *Straßenverkehrsbehörde kann Überprüfung anordnen*

Deutlich von diesen Regelungen zu unterscheiden ist jedoch, daß aus besonderem Anlaß die Überprüfung der Eignung eines Antragstellers oder eines Inhabers einer Fahrerlaubnis entsprechend § 11 der

### Allgemeinmedizin (5 Jahre)

**Weiterbildungszeit:**

5 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1

1 ½ Jahre Allgemeinmedizin

1 Jahr Innere Medizin im Stationsdienst

½ Jahr Chirurgie

½ Jahr Kinderheilkunde oder ein anderes Gebiet mit direktem Patientenbezug

(die o. a. Weiterbildungszeiten sind in Weiterbildungsabschnitten von mindestens 6 Monaten abzuleisten)

1 ½ Jahre Weiterbildung

(wobei auch Weiterbildungsabschnitte von mindestens 3 Monaten angerechnet werden können = freie Zeit)

Anrechnungsfähig auf die freie Zeit (1 ½ Jahre) sind jeweils bis zu

➤ 1 ½ Jahre Allgemeinmedizin oder Innere Medizin

➤ 1 Jahr Frauenheilkunde und Geburtshilfe oder Kinderheilkunde oder Orthopädie

➤ ½ Jahr Anästhesiologie oder Arbeitsmedizin oder Augenheilkunde oder Orthopädie oder Hals- Nasen- Ohrenheilkunde oder Haut- und Geschlechtskrankheiten oder Kinderchirurgie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder Nervenheilkunde oder Neurologie oder Physikalische und Rehabilitative Medizin oder Psychiatrie und Psychotherapie oder Psychotherapeutische Medizin oder Urologie

Teilnahme an Kursen von insgesamt 80 Stunden

3 Jahre der Weiterbildung können bei niedergelassenen Ärzten abgeleistet werden.

2 Jahre der Weiterbildung müssen im Krankenhaus – davon mindestens 18 Monate stationär – abgeleistet werden (von den geforderten 18 Monaten Stationsdienst müssen 12 Monate in der Inneren Medizin abgeleistet werden; 6 Monate Stationsdienst sind fakultativ).

Fahrerlaubnisverordnung durch die zuständige Behörde (in der Regel Straßenverkehrsbehörde) angeordnet werden kann. Wenn der Behörde Tatsachen bekannt werden, die Bedenken gegen die körperliche oder geistige Eignung des Bewerbers begründen, kann die Fahrerlaubnisbehörde zur Vorbereitung ihrer Entscheidung über die Erteilung oder Verlängerung der Fahrerlaubnis die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens an. Dabei kann die Behörde anordnen, daß ein solches Gutachten von

- ▶ einem für die Fragestellung zuständigen Facharzt mit verkehrsmmedizinischer Qualifikation,
- ▶ einem Arzt des Gesundheitsamtes oder einem anderen Arzt der öffentlichen Verwaltung oder
- ▶ einem Arzt mit der Gebietsbezeichnung Arbeitsmedizin oder der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin erstellt werden soll.

### ▶ *Verkehrsmmedizinische Qualifikation auf Verlangen nachweisen*

In einer Anlage zur Fahrerlaubnisverordnung sind Erkrankungen und Gesundheitsmängel aufgelistet, die geeignet sind, Zweifel an der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen zu begründen. Dazu gehören unter anderem Bewegungseinschränkungen, Krankheiten des Nervensystems, psychische Störungen oder Herz- und Gefäßkrankungen. Ob im Einzelfall die Eignung oder nur eine bedingte Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen vorliegt, kann nur auf der Grundlage in der Regel eines ärztlichen Zeugnisses oder eines medizinisch-psychologischen Gutachtens beurteilt werden.

Das ärztliche Zeugnis muß ein Betroffener auf Anordnung der Fahrerlaubnisbehörde auf seine Kosten erstellen lassen. Die Fahrerlaubnisbehörde ordnet allerdings an, welche fachärztliche Gutachten sie für notwendig erachtet. Entsprechend dem § 11 der Fahrerlaubnisverordnung müssen alle Fachärzte ihre verkehrsmmedizinische Quali-

kation auf Verlangen der Fahrerlaubnisbehörde nachweisen. Ausgenommen davon sind Ärzte des Gesundheitsamtes oder Ärzte der öffentlichen Verwaltung, ebenso wie Fachärzte für Arbeitsmedizin oder Ärzte mit der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin.

Die verkehrsmmedizinische Qualifikation ist vom Facharzt auf Verlangen der Fahrerlaubnisbehörde nachzuweisen. Der Nachweis kann nur durch die Vorlage eines Zeugnisses der zuständigen Ärztekammer erfolgen. Das heißt, nur Fachärzte haben nach der Fahrerlaubnisverordnung die Möglichkeit, eine solche Qualifikation überhaupt zu erwerben. Bis zum 30.6.1999 hat die Ärztekammer Nordrhein in Abstimmung mit dem zuständigen Ministerium erreicht, daß in einer Übergangsphase diese geforderte verkehrsmmedizinische Qualifikation von Fachärzten nicht besonders ausgewiesen und ein entsprechender Nachweis geführt werden muß. Ab 1.7.1999 werden aber die Fahrerlaubnisbehörden die entsprechenden Nachweise zur Qualifikation Verkehrsmedizin verlangen.

### ▶ *Akademie bietet 16stündigen Kurs für Verkehrsmedizin*

Dazu ist in Abstimmung mit der Bundesärztekammer für den Erwerb einer solchen Qualifikation ein Curriculum bzw. ein Kurs konzipiert worden, der als entsprechende Fortbildungsveranstaltung der nordrheinischen Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung angeboten wird. Die Veranstaltung umfaßt insgesamt 16 Stunden in zwei Teilen A. und B. Nach Vorlage der entsprechenden Kursteilnahmebescheinigungen kann von Fachärzten bei der Ärztekammer Nordrhein die Fachkunde Verkehrsmedizin beantragt werden. Von der Ärztekammer Nordrhein werden auch Kurse anderer Landesärztekammern, die den Empfehlungen der Bundesärztekammer entsprechen, anerkannt. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß es nicht für jede Fach-

arztgruppe sinnvoll erscheint, die Fachkunde Verkehrsmedizin zu erwerben, so zum Beispiel für Frauenärzte oder Herzchirurgen. Auch Fachärzte, die vom Nachweis der verkehrsmmedizinischen Qualifikation freigestellt sind, wie zum Beispiel Fachärzte für Öffentliches Gesundheitswesen oder Fachärzte für Arbeitsmedizin, müssen die Fachkunde Verkehrsmedizin nicht erwerben. Wer trotzdem den Wunsch hat, eine solche Fachkunde zu erwerben, muß auch die genannten Bedingungen erfüllen und nachweisen.

### 3. Übergangsbestimmungen für Umweltmedizin laufen aus

Der Vorstand der Ärztekammer Nordrhein hatte 1995 eine Fachkunde Umweltmedizin als Vorstufe für den Erwerb der Zusatzbezeichnung Umweltmedizin beschlossen. Voraussetzung für diese Fachkunde war mindestens der Nachweis einer Facharztanerkennung oder einer vierjährigen Weiterbildungszeit und ein mindestens 40stündiger Kurs in der Umweltmedizin. Mit Erwerb der Fachkunde war durch eine 18monatige umweltmedizinische Tätigkeit und weiteren 160 Stunden Kurs die Möglichkeit eröffnet, die Zusatzbezeichnung Umweltmedizin zu erlangen.

Als Zeitrahmen für diese „Übergangsregelung“ hatte der Vorstand maximal fünf Jahre beschlossen. Wir weisen darauf hin, daß Ärzte, die in diesem Rahmen eine Weiterbildung für die Zusatzbezeichnung anstreben, nur noch bis 30.6.1999 eine Fachkunde Umweltmedizin und nachfolgend mit einer 18monatigen Mindesttätigkeit bis 31.12.2000 diese Zusatzbezeichnung auf diesem Wege erwerben können. Die fünfjährige Regelung läuft also mit Datum vom 31.12.2000 ab. Die Bedingungen für die Erteilung der Fachkunde müßten demzufolge bis 30.6.1999 erfüllt sein. Der Antrag müßte bis zu diesem Datum gestellt sein unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen.